

**Finanzordnung der
Freien Bürgerlichen Union**

FBU

Finanzordnung der Freien Bürgerlichen Union

Inhalt

§1 Grundsätze	2
§2 Mitgliedsbeiträge	2
§3 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge.	2
§4 Länderfinanzausgleich	3
§5 Abgaben der Mandatsträger	3
§6 Kostenerstattung	3/4
§7 Zuwendungen	4
§8 Buchführung und Rechnungslegung	4/5
§9 Rechnungsprüfung	5
§10 Haushalt	5
§12 Ruhen der Mitgliedsrechte	5
§13 Inkrafttreten	5

Auf männliche, weibliche, sowie diverse Sprachformen wird zur besseren Leseverständnis verzichtet. Wir bitten um Verständnis.

§1 Grundsätze

- (1) Die Investitionen der Partei werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen wie Spenden finanziert.
- (2) Der Bundesschatzmeister sowie der Landesschatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen zuständig.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Bundesparteitag, geltend für alle Gliederungen der Partei festgelegt.
- (2) Folgende zu leistende Mindestbeiträge sind festgelegt:
 - a) 15. bis 18. Lebensjahr: 0,00€ im Monat
 - b) 18. bis 21. Lebensjahr: 5,00€ im Monat
 - c) Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr können zwischen einen Mindestbeitrag in Höhe von 10,00€ oder 20,00€ wählen.
 - d) Für Ehegatten besteht die Möglichkeit eines gemeinsamen Mitgliedsbeitrages in Höhe von 15,00€ im Monat.
- (3) Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. Freiwillig können Mitglieder höhere Beiträge zahlen.
- (4) Monatlich ist der Mitgliedsbeitrag immer am ersten Werktag des Monats fällig. Bei jährlicher Zahlung am ersten Werktag nach Neujahr.
- (5) Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, können ihn bei Anfrage allerdings trotzdem weiterhin zahlen.

§3 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der FBU werden wie folgt aufgeteilt:
 - a) 40% dem jeweiligem Landesverband
 - b) 60% dem Bundesverband.
- (2) Die Bundesgeschäftsstelle nimmt an folgenden Tagen die Landesrechnungsbereiche der Aufstellungen der Mitgliedsbeiträge mit Namen des Mitglieds entgegen:
 - a) 07.01.
 - b) 07.03.
 - c) 07.06.
 - d) 07.09.
- (3) Bei Mahnungen von nichtgezahlten Mitgliedsbeiträgen wird die Bundesgeschäftsstelle durch die Landesverbände unterstützt.

§4 Länderfinanzausgleich

- (1) Nach §22 des Parteiengesetzes sorgt der Bundesverband für einen Landesfinanzausgleich. Die Landesverbände erhalten 50% der an den Bundesverband gezahlten staatlichen Mittel
 - a) für Bundestags- sowie Europawahlen, je nachdem wie viele Stimmen das entsprechende Land bekommen hat, und
 - b) für Mitgliedsbeiträge die in dem jeweiligen Landesverband entfallen.
- (2) Wenn kein Landesverband vorhanden ist, so behält der Bundesverband die Anteile.

§5 Abgaben der Mandatsträgern an die Bundespartei

- (1) Alle Mandatsträger im Bundes- bzw. Landtag und ebenfalls im Europäischen Parlament sind verpflichtet einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von monatlich 20,00€ zu leisten.

§6 Kostenerstattungen

- (1) In Beziehung an die jeweiligen Richtlinien und Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und ehrenamtlich für die FBU tätige, Kosten nach Antrag in Textform in folgenden Punkten erstattet:
 - a) Ausübung eines Amtes in dem sie von einem Parteiorgan gewählt worden (Vorstandsmitglieder, Schatzmeister, Vorstände von Schiedsgerichten, Versammlungsleiter, Wahlkommission, Rechnungsprüfer) oder
 - b) Die Wahrnehmung eines Mandates das durch die Zustimmung der Parteiorgane erteilt wird,
- (2) Die Kostenerstattung hat die zuständige Gliederung zu tragen und zu verantworten.
- (3) Wenn eine Gliederung in der Lage dazu ist, kann ihr Vorstand einzelnen freiwilligen Personen Aufträge mit Vergütung auf Antrag in Schriftform Aufträge erteilen, der bei den aufgelisteten Aufträgen wie folgt zu vergüten ist:
 - a) Verteilen von Werbematerial an Infoständen sowie Haushalten: 8 Cent/Stück
 - b) Aufhängen bzw. Aufstellen von Werbeplakaten: 1,00 EURO/Stück
 - c) Unterschriftensammlung: 1,50 EURO/Stück
 - d) Einlagern bzw. Entsorgung von Plakaten: 1,25 EURO/Stück
- (4) Bei den Punkten a) bis c) ist der Ort im Vertrag anzugeben.
- (5) Bei allen Aufträgen ist ein Vertrag zwischen Gliederungsvorstand und Auftragnehmer abzuschließen.
- (6) Der Bundesvorstand kann bei finanziellen Problemen in der Partei mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder den gesamten §7 der Finanzordnung für eine angegebene Zeit, ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

- (7) Der Vorstand einer Gliederung kann mit Auftragnehmern einen jährlichen Höchstbetrag aushandeln. Leistet der Auftragnehmer mehr als vereinbart, werden diese überschüssig erarbeiteten Gelder nicht erstattet.

§7 Zuwendungen

- (1) Landesverbände sowie Bundesverband sind, unter Beachtung des §25 des Parteiengesetzes, zur Annahme von Zuwendungen berechtigt. Diese sind an den direkten Empfänger zu übergeben.
- (2) Gemäß §24 Absatz 1 bzw. §25 Absatz 3 des Parteiengesetzes, besteht die Pflicht alle Zuwendungen mit Namen, Adresse, Betrag und Datum zu dokumentieren.
- (3) Es besteht die Pflicht, Zuwendungen nur von natürlichen Absendern entgegenzunehmen.

§8 Buchführung und Rechnungslegung

- (1) Alle Gliederungen der Partei haben die Pflicht ordnungsgemäß Bücher zu führen, und den jährlichen Rechenschaftsbericht nach Bestimmungen des Abschnitt 5 des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind einzuhalten.
- (3) Einnahmen, Ausgaben und Vermögensrechnung die in der Rechnungslegung festgehalten sind, sind mit §24 des Parteiengesetzes verbindlich.
- (4) Der Rechenschaftsbericht mit integrierter Liste der Zuwendungen der Landesverbände sind dem Bundesverband zu überreichen.
- (5) Der Schatzmeister hat für die ordnungsmäßige Buchführung die Verantwortung zu tragen.
- (6) Rechnungsprüfer sind berechtigt in die Bücher und Belege Zugriff zu haben.
- (7) Alle Dokumente (Bücher, Rechnungsunterlagen, Rechenschaftsberichte) sind bis 10 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzubewahren.
- (8) Der Abgabetermin des Rechenschaftsberichtes der Landesverbände ist der erste Werktag nach Neujahr.
- (9) Aus folgenden Teilen besteht der Rechenschaftsbericht jedes Verbandes:
 - a) Jahresabschluss
 - b) Miet- und Versicherungsverträge
 - c) Dokumente über den Beschluss von Vergütungen
 - d) Prüfvermerk der Rechnungsprüfer
- (10) Ist der Rechenschaftsbericht der Landesverbände nicht vollständig und zum im §8 Abs. 8 festgelegten Abgabetermin der Finanzordnung an den Bundesverband überreicht, so werden dem zutreffendem Landesverband 5% der Zuschüsse pro Woche verkürzt.

- (11) Liegt der Rechenschaftsbericht früher als im §8 Abs. 8 festgelegtem Abgabetermin vor, so erhält der zutreffende Landesverband eine Bonuszahlung in Höhe von 150,00 EURO.
- (12) Auf Antrag in Textform der Landesverbände kann der Bundesverband die Kürzungen in §8 Abs. 10 der Finanzordnung festgelegten Kürzungen teilweise oder ganz erlassen.
- (13) Rückforderungen staatlicher Mittel oder Strafzahlungen nach §31 a Abs. 1 bzw. §31 b des Parteiengesetzes sind komplett dem Gebietsverband in Rechnung zu stellen, der diese Kosten verursacht hat, solange er für die Höhe des Betrags aufkommen kann, ohne existenzielle Folgen zu tragen. In diesem Fall zahlt der Bundesverband den Restbeitrag.

§9 Rechnungsprüfung

- (1) Aufgabe des Rechnungsprüfers ist es, die Kassen- und Buchführung und ebenfalls Rechnungslegung mindestens einmal im Jahr sachlich auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der Rechnungsprüfer ist dazu berechtigt, jederzeit seine Tätigkeit auszuführen. Dabei sind ihm der Zugriff auf alle finanziellen Dokumente und Unterlagen zu gewähren.
- (2) Über die Rechnungsprüfungen sind Berichte anzufertigen, die unterschrieben 10 Jahre zu archivieren sind.
- (3) Die Resultate (Ergebnisse) der Prüfung sind am Parteitag der zutreffenden Gliederung bekanntzugeben.

§10 Haushalt

- (1) Der Bundesschatzmeister hat die Pflicht bis zum 12.01. ein Haushaltsplan für das laufende Jahr anzufertigen, und diesen am Bundesvorstand vorzulegen. Dieser wird den Haushaltsplan verabschieden und hat die Pflicht, diesen den Delegierten des Bundesparteitages vorzulegen.
- (2) Der Bundesschatzmeister hat außerdem die Aufgabe, einen groben Finanzplan für die nächsten 2 Jahre zu erstellen, und diesen dem Bundesvorstand vorzulegen.
- (3) §10 Abs. 1 und 2 der Finanzordnung gelten ebenfalls für die Landesverbände.

§11 Ruhen von Mitgliedsrechten

- (1) Bei Beitragsrückstand gilt §5 Abs. 2 der Bundessatzung.
- (2) Bei vollständiger Nachzahlung des Beitragsrückstandes werden alle Verzugsfolgen abgebrochen und beseitigt.

§12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung der FBU tritt am 29.04.2023 in Kraft. Die Neufassung tritt mit Beschluss des Bundesparteitages vom 08.02.2025 am 01.03.2025 in Kraft.